

No 28. Mai 62 -1 6

p.B.14.21.Liecht.5.19. - ZO/j
ad a.B.14.21.Liberia.1.-FO/BK/en

Den 28. Mai 1962.

Notiz an Herrn Dr. Probst

Freundschafts- und Handelsvertrag
 mit Liberia; Liechtensteinklausel

Der schweizerische Vertragsentwurf und der Brief an unsere Botschaft in Akkra vom 23. Mai geben dem Rechtsdienst noch zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Die Ausdehnung der Investitionsschutzklausel (Art. 6) auf Liechtenstein (durch die Liechtensteinklausel Art. 7) steht in der Mitte zwischen zwei im Benehmen mit der Liechtensteinischen Gesandtschaft bereits festgelegten entgegengesetzten Verfahrensweisen:
 - Grundsätzlich gehören Verträge über den Investitionsschutz nicht unter die Handels- und Zollverträge, für die allein die Schweiz gemäss Art. 8 des Zollanschlussvertrages zur Erstreckung ihrer Wirksamkeit auf Liechtenstein befugt ist. Dementsprechend werden ausschliessliche Investitionsschutzverträge, wie z.B. derjenige mit Pakistan, keine Liechtensteinklausel enthalten; Liechtenstein wird von Fall zu Fall entscheiden, ob es selbst am Abschluss einer selbständigen Vereinbarung interessiert ist, wozu gegebenenfalls die schweizerische Verhandlungsdelegation ermächtigt werden wird. Dies ist bezüglich Pakistan vorgesehen.
 - Andererseits ist Liechtenstein damit einverstanden, dass wir die kombinierten Verträge mit Entwicklungsländern über Handels- und Zahlungsverkehr, Investitionsschutz und technische Zusammenarbeit durch die übliche Liechtensteinklausel gesamthaft auf das Fürstentum erstrecken.



- 2 -

Der Vertrag mit Liberia ist von diesen beiden Fällen insofern wesentlich verschieden, als nur vereinzelte Bestimmungen auf Liechtenstein anwendbar erklärt werden können, und zwar vor allem Art. 5 betreffend den Handel. Für eine ausdrückliche Unterstellung der Investitionsschutzbestimmung (Art. 6) unter die Liechtensteinklausel wäre eine besondere Ermächtigung des Fürstentums erforderlich. Wir haben deshalb die Frage noch der Liechtensteinischen Gesandtschaft vorgelegt; diese wird uns noch Bescheid geben.

2. Der Kommentar zu Art. 7 des Vertragsentwurfs im Brief an Akkra könnte insofern zu gewissen Missverständnissen Anlass geben, als die Befugnis der Schweiz, die Wirkung gewisser Verträge auf Liechtenstein auszudehnen, nicht einen Anwendungsfall der allgemeinen Interessenwahrung darstellt, sondern auf dem Zollanschlussvertrag selbst beruht und dementsprechend streng auf Handels- und Zollverträge begrenzt ist. Die Investitionsschutzverträge fallen genau genommen nicht darunter und lassen sich höchstens notdürftig als "Verträge finanzieller Natur" hineininterpretieren.
3. Aus den zwei vorerwähnten Gründen wäre es unseres Erachtens angemessen, wenn unserer Botschaft in Akkra - wohl am besten durch ein kurzes Nachtragsschreiben - eine revidierte Fassung des Kommentars zu Art. 7 des Vertragsentwurfs bekanntgegeben würde; diese könnte ungefähr lauten:

"Artikel 7: = Ausdehnung des Geltungsbereiches der hierfür allein in Frage kommenden Artikel 5 und eventuell 6 auf das Fürstentum Liechtenstein. Die Erstreckung des Artikels 5 ergibt sich aus Art. 8 des Zollanschlussvertrages mit Liechtenstein; für die Erstreckung des Investitionsschutz-Artikels 6 bedürfte es hingegen einer besonderen Ermächtigung

- 3 -

des Fürstentums, die wir Ihnen gegebenenfalls noch bekanntgeben werden. Sie können Ihren liberischen Gesprächspartnern erklären, dass die Schweiz auf Grund der bestehenden Zollunion mit Liechtenstein ermächtigt ist, Handels- und Zollverträge - im Falle des Einbezuges der Investitionsschutzklausel könnte etwas unbestimmter gesagt werden: Verträge kommerzieller und finanzieller Natur - auf das Fürstentum auszuweihen, was auch regelmässig geschieht."

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Der Chef des Rechtsdienstes

Zolly